

VERFÜGUNG

vom 6. März 2003

Winkel. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 4. Dezember 2000 setzte die Gemeindeversammlung Winkel einen geänderten Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 654/2001 genehmigt wurde. Gleichzeitig mit dem Genehmigungsentscheid widerrief der Regierungsrat die Genehmigung der Wohnzone WI Seehalden/Molstetten (RRB Nr. 630/1984). Eine gegen diesen Widerruf erhobene Beschwerde wurde durch das Verwaltungsgericht mit Entscheid VB.2001.00280 abgewiesen. Die mit BDV Nr. 106/1984 festgesetzten und mit BDV Nr. 1163/1990 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen in der Gemeinde Winkel werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 27. Februar 2003 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Winkel und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, die Volkswirtschaftsdirektion, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je zwei Plänen), an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Plan) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 6. März 2003
030518/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

